

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 7124 | 24171 Kiel

Allgemeinbildende Schulen, Förderzentren und berufsbildende Schulen in Schleswig-Holstein Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: / Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft alexander.kraft@bimi.landsh.de Telefon: 0431 988-2203

3. Juni 2020

Erlass zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen in der Zeit vom 8. bis 26. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der Neuinfektionen in Schleswig-Holstein ist aktuell auf ein niedriges Niveau gesunken und hat sich trotz der schrittweisen Wiedereröffnung der Schulen der letzten Wochen auf diesem Niveau stabilisiert. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist die Wiederaufnahme einer täglichen Beschulung im Klassenverband an Grundschulen möglich.

Im Hinblick auf mögliche Infektionsrisiken besteht in der Zeit bis zum 26. Juni 2020 auf Antrag die Möglichkeit zur Beurlaubung einzelner Schülerinnen und Schüler gem. § 15 Schulgesetz SH aus wichtigem Grund. Dieser liegt vor, wenn der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler unter Berücksichtigung aller Lebensumstände und unter Abwägung des Interesses am Schulbesuch die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht zugemutet werden kann.

Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund gem. § 15 Schulgesetz SH liegt dann vor, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören. Das gleiche gilt, wenn Schülerinnen und Schüler in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastet sind.



Ein wichtiger Grund kann außerdem vorliegen, wenn Eltern hinsichtlich des Schulbesuchs aus ihrer Sicht Sorgen entwickeln, das Kind dadurch in einen häuslichen Konflikt geraten und eine nachhaltige Störung des Familienfriedens durch eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht abgewendet werden kann.

Sie als Schulleiterinnen und Schulleiter erörtern und beraten gemeinsam mit den betroffenen Familien, inwiefern ein wichtiger Grund im Sinne dieses Erlasses vorliegt und sprechen im Einzelfall eine Beurlaubung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Kraft Leiter der Abteilung

für Schulaufsicht und -gestaltung